

# RS OGH 2001/4/3 4Ob37/01x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2001

## Norm

ZPO §577

### Rechtssatz

Soll eine Schiedsklausel für "Meinungsverschiedenheiten aus diesem Gesellschaftsverhältnis" gelten und haben die Gesellschafter die Schiedsklausel vereinbart, weil sie der Ansicht waren, dass ein Schiedsrichter aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhandler die möglicherweise auftretenden Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis besser beurteilen könne, so fallen sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis unter die Schiedsklausel, und zwar auch jene, deren Beurteilung die Berücksichtigung weiterer Vereinbarungen der Parteien erfordert.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/01x  
Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 37/01x

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115207

### Dokumentnummer

JJR\_20010403\_OGH0002\_0040OB00037\_01X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)